

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: .1200. f. und .11. f:
24 xr. Leykauf

Georg Pongraz von Eschlmais, und Katharina dessen Ehefrau beyde bey Verbittung dieß selbst zugegen Bekennen und verkaufen mit Consens des Kaiserl:[ichen] Königl:[ichen] Pfleg= amts Waldmünchen das von Ihnen seit dem 10.tn April a[nn]o: dieß [diesen Jahres] Erbschaftsweis inge= habte Guth allort, nebst[t] .1. Tagwerch Altwis, so als im Pertinenz, [Zugehörung] und die übrige Helfte zu dem Hanns Rue= ländischen Anwesen eingemessen worden, von welche[r] Wi[e]s .8. x: 4. f: Zins ver= reicht wird, mit all dessen rechtl:[ichen] ein und Zugehörungen zu Dorf und Feld nichts daher besonders noch ausgenommen, gleich Sie es ingehabt, genutzt und genossen haben, von welcher iähl:[ich] gedacht K: K: Pflegamt zu Georgi oder Michaeli .1. f: .30. xr: Zins .1. Fas[t]nachthenn und .6. Pfund .18. Loth Hofschmalz münchner Gewicht verreicht, dan .1. Tag Mähen .2. heugen .2. Schneiden und .1. Tag Hakenscharwerch verricht, oder das Geld dafir bezahlt werden muß, auch im übrigen alldahie mit der Mannschaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum Schloß, auf begebende Veränderung mit dem zehenden Pfenning Handlang und all anderer Bothmässigkeiten unterworfen und beygethan ist. Dem arbeitsamen

Seite 2

.11.

Michael Dietl von Gschieß Gerichts Kamb, [Cham] und Theresia dessen Ehefrau, welche letztere nicht gegenwärtig, sondern durch ihren Vatter Georg Nachreiner von Döbersing vertreten worden, all deren Erben Freund und Nach= komen um 690. f: dann absonderlich .1. dreijähriges Öchsl astimirt ad: .10. f: .1. Kälberl .10. f: .2. Wägen .50. f: .1. Pflug und .1. Eiden .6. f: .1. Höllhafen .6. f: .1. Halmstuhl .4. f: .1. Spör [Sperr] und .2. Zwing= ketten .2. Ochsenioch .2. Kirm .1. Ofenschub und .1. Tisch .4. f: das noch auf den Wisen befindliche Heu .60. f: den theils eingefexnet, [eingeerntet] theils noch auf dem Feld befindl:[ichen] Winter und Somerbau ad .300. f: die Hälfte der ausgebauten Erdäpfel,

und von der ersten Leinsaat, dann das
Kraut ganz .40. f: .60. Färtl Tunget
.20. f: thut .510. f: zusam aber in
einer Suma p[e]r: Eintausend zweyhund[er]t
Gulden Kaufschilling und .11. f: 24. xr:
bereits bezalten Leÿkauf. An diesen Kauf=
schilling versprochen Käufer sogleich
zur Anfrist .600. f: baar zu erlegen
und den Rest in .25. f: Nachfrist zu
tilgen, deren die erste zu Bartho=
lomoi heurigen Jahrs noch entricht,
übrige aber allzeit zu Jakobi
a[nn]o: 1779 anfangend bezalt werden müssen

Seite 3

Dabeÿ ist bedungen worden, es sollen die
Verkäufer all dißjährige Landes herrliche
Ausgaben bis verflossene Jakobi, die weiters
verfahlende aber die Käufer Bestreiten,
und dieses fir eins, zweÿtens haben die
Käufer das Landes Herrschaftliche Handlang
und die Gerichtskosten alleinig zu ent=
richten, wie dann drittens eben Sie
Käufer schuldig seÿnd, den Wolf Kleini:[schen]
Eheleuthen demienigen Leibthum auf .9. Jahr=
lang abzureichen, welcher diesen inhalt
Ausnahm Beschreibung vom .10.tn April
heurigen Jahres diesem Anwesen
ausgemacht worden, nicht anders als
ob Verkäufer dieses selbst besizeten.

Angehend virtens daß in der Kaufbe=
schreibung vom .10.tn April a[nn]o: diß [diesen Jahres] enthaltener
Factum, es solle auf dem Fahl der
Caus [für den Fall der Fälle] sich ergibt, daß die iztige Verkäufer
dieses Anwesen an iemand andern ausser
deren Descendenten [Nachfahren] übergäben, Verkäufer
oder wie sonst überlassen wollten dem dort=
mallig[en] Verkäufer Wolf Kleini:[schen] Eheleuthen
und deren Kinder der Einstand zustehen
desfahls komt es darauf an, ob beÿ diesen
aniezt [jetzt] sich ergäben den Fahl sie Kleini:
Eheleuth den Einstand nehmen wollen, und
mit der darzur erfo[r]d[er]l:[ichen] Summa Geld
aufkomen können, oder nicht? Ersteren=
fahls solle ihnen die Einstand Gebühr

Seite 4

18

Zweÿtenfahls entgegen hebet sich solches
Factum ohnedem selbst auf, Bis
all vorbeschribenen genugliche Ausrichtung
beschihet, verbleibet alles verkaufte unter=

pfändl:[ich] verschriben. Hirüber ist hand=
streichl: angelobet worden Actum
den 6:tn Aug:[ust] a[nn]o: 1778.

Zeugen

Georg Antoni Aige, und Peter Pötner
Amtsboth beÿde dahier.

Achtung, Ausnahm und Heiratskontrakt fehlen

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 197\Dietl Eschlm 1 BP WUEM 197_17b20.doc